



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

5 Bs 58/20
17 E 1648/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 5. Senat, am 16. April 2020 durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

den Richter am Oberverwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 16. April 2020 wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 16. April 2020 geändert und der Antrag der Antragsteller abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des gesamten Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren festgesetzt auf 5.000,- Euro.

Gründe

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet; sie führt zur Änderung des angegriffenen Beschlusses und zur Ablehnung des Eilrechtsschutzgesuchs der Antragsteller.

Die mit der umfangreichen Beschwerdebegründung von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Beschwerdegericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, erschüttern die tragenden Erwägungen des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses. Die damit eröffnete unbeschränkte Prüfung in der Sache durch das Beschwerdegericht führt zur Ablehnung des Eilrechtsschutzgesuchs der Antragsteller, da dieses unbegründet ist.

1. Nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens ist die von den Antragstellern geplante Versammlung bereits unabhängig von §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), nämlich nach § 16 VersG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Hamburgischen Bannkreisgesetzes vom 5. Februar 1985 (HmbBannKrG) verboten, weil sie innerhalb des befriedeten Bannkreises der Hamburgischen Bürgerschaft liegt.

Das lediglich für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel geltende Verbot nach § 16 Abs. 1 VersG ist nach dem Erkenntnisstand des Beschwerdeverfahrens auf die geplante Versammlung der Antragsteller anwendbar. Insbesondere haben die Antragsteller nicht hinreichend konkret und belastbar vorgetragen, dass es sich bei der Versammlung um eine nicht öffentliche handeln werde.

Öffentlich im vorgenannten Sinne ist eine Versammlung, wenn die Teilnahme nicht auf einen abgeschlossenen, individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist, sondern jedermann offensteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.3.1999, 1 C 12.97, NVwZ 1999, 991, juris Rn. 18 m.w.N.). Aus den Angaben der Antragsteller in ihrem Antrag vom 8. April 2020 sowie im gerichtlichen Eilverfahren ist nicht ersichtlich, dass dies auf die von ihnen geplante Versammlung nicht zutrifft. Zwar tragen die Antragsteller vor, die Demonstration richte sich an einen „kleinen Personenkreis“ von „VerwaltungsrechtlerInnen in Hamburg, die das faktische Verbot von Versammlungen kritisch sehen“; die Versammlung werde „nicht öffentlich beworben werden“ und es werde „insbesondere nicht öffentlich zur Teilnahme aufgefordert werden“. Vor diesem Hintergrund sei „nicht damit zu rechnen, dass eine wesentlich größere Anzahl an TeilnehmerInnen als der von uns avisierten 25“ erscheinen werde. Hieraus ergibt sich indes nicht konkret und belastbar, dass die Teilnahme an der Versammlung auf einen abgeschlossenen, individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Insbesondere wirft bereits das weitere Vorbringen der Antragsteller, es würden am geplanten Versammlungsort „um sicherzugehen [...] 36 Markierungen angebracht“, auf denen sich die Versammlungsteilnehmer aufstellen sollen, die Frage auf, an wen und nach welchen Kriterien die dabei über den „avisierten“ Teilnehmerkreis von 25 Personen hinaus zur Verfügung gestellten Plätze vergeben werden sollen. Hierzu ist dem Vorbringen der Antragsteller nichts zu entnehmen.

Es ist auch weder von den Antragstellern vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass eine nach § 2 Abs. 1 HmbBannKrG mögliche Ausnahme von dem Verbot nach § 16 VersG i.V.m. § 1 Abs. 1 HmbBannKrG vorliegend erteilt oder auch nur von den Antragstellern beantragt worden ist.

2. Unabhängig davon und selbst wenn zugunsten der Antragsteller unterstellt wird, dass diese eine nicht öffentliche Versammlung planen, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen, da ihm nach dem Erkenntnisstand des Beschwerdeverfahrens nicht die für eine (endgültige) Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Erfolgsaussichten zukommen. Insbesondere ist bei der allein möglichen summarischen Prüfung nicht überwiegend wahrscheinlich, dass das Versammlungsverbot mit Ausnahmevorbehalt nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sich im Rahmen des Hauptsacheverfahrens als rechtswidrig erweisen wird. In diesem Zusammenhang wirft der Rechtsstreit eine Vielzahl von Rechtsfragen auf, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit – der Senat entscheidet weniger als eine Stunde vor dem geplanten Versammlungsbeginn – nicht zu beantworten sind.

Im Rahmen der danach vorzunehmenden Folgenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, andernfalls Infektionsgefährdeter sowie an der fortbestehenden Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit der Antragsteller. Würde dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben, erweise sich das Versammlungsverbot unter Ausnahmeverbehalt im Hauptsacheverfahren jedoch als rechtmäßig, so wäre zuvor eine Gefährdung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Versammlungsteilnehmern und Dritten eingetreten. Der Senat berücksichtigt insoweit insbesondere die überragende Bedeutung des vorgenannten Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie des öffentlichen Interesses am Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung aufgrund steigender Infektionszahlen.

Würde der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung hingegen abgelehnt und es erweise sich das Versammlungsverbot unter Ausnahmeverbehalt im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig, so wären die Antragsteller zwar in gewichtiger Weise in ihrer durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit beeinträchtigt. Auch wäre die Beeinträchtigung in dieser Form irreversibel. Allerdings ist das Versammlungsverbot befristet und die Intensität des Eingriffs dadurch – entgegen der Auffassung der Antragsteller – erheblich gemindert. Auch ist zu berücksichtigen, dass es den Antragstellern angesichts der vorgenannten widerstreitenden öffentlichen Interessen für einen vorübergehenden Zeitraum zumutbar erscheint, ihre gemeinsame Meinungskundgabe in anderer Form, etwa im Wege digitaler Medien zu vollziehen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG, wobei der sich danach ergebende Wert im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angesichts der erstrebten Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu reduzieren ist.